

Gemeinde Ohorn - Beschlusssauszug

Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Ohorn
Sitzungsdatum	12.11.2025
Tagesordnungspunkt	4
Vorlagennummer	OH-B/2025/034

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung zur Elternbeitragssatzung für das Kinderhaus "Sonnenschein" in Ohorn ab 01.01.2026

Beschluss Nr. OH-B/2025/034

Der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiterer Entgelte für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte und dem Hort der Gemeinde Ohorn gemäß Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Die Basis für die Elternbeiträge ab dem Jahr 2026 bildet die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2024, die am 17. Juni 2025 in Ohorn und damit rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 14 Abs. 2 SächsKitaG). Darin abgebildet sind insb. die erforderlichen Personal- und Sachkosten je Platz und Monat sowie, wie diese durch Elternbeitrag, Gemeindeanteil und Landeszuschuss gedeckt sind.

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis Bautzen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt, § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG.

Betreuungsbereich	Rahmenvorgabe:	Vorschlag ab 2026
Krippe	mind. 15 %; höchst. 23 %	22,94 %
Kindergarten (ohne Schulvorbereitungsjahr)	mind. 15 %; höchst. 30 %	29,95 %
Kindergarten (im Schulvorbereitungsjahr)	höchstens 30 %	29,95 %
Hort	höchstens 30 %	29,98 %
	der zulässigen Personal- und Sachkosten.	

Unter Anwendung dieser Faktoren ergeben sich die in der Anlage dargestellten Entgeltsätze.

Rechtliche Grundlagen

Sächsisches Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG), §§ 13ff (Finanzierung)

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten eines Kinderkrippen-, Kindergarten- bzw. Hortplatzes steigen jährlich. Regelmäßige Treiber dieser Entwicklung sind die Personalkosten, die auf einem gesetzlichen Betreuungsschlüssel basieren (§ 12 Abs. 2 SächsKitaG) und regelmäßig 70-75% der Betriebskosten ausmachen. Die weiteren 25-30 % entfallen auf Sachkosten, wie bspw. Hausmeister- und Küchen-Dienstleistungen, pädagogisches Material, Wirtschaftsbedarf, Energie und Versicherungen sowie Kosten für Instandhaltungen.

Refinanziert werden diese Kosten durch den Landeszuschuss und den Elternbeitrag. Die übrigen Kosten trägt die Gemeinde aus Eigenmitteln. Regelmäßig stellt dieser Kostenfaktor einen wesentlichen Teil des Haushaltsplanes dar. Die vorgeschlagene Erhöhung der Elternbeiträge führt zu einer besseren Kostendeckung der durch die Kinderbetreuung entstehenden Gesamtkosten für die Gemeinde Ohorn.

Neu ist ab dem Jahr 2026, dass die Elternbeiträge in einer Satzung festgesetzt werden (bisher nur „Festsetzung“). Damit soll ein einheitliches rechtskonformes Vorgehen innerhalb der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft angestrebt werden. Die Satzung ist dem freien Träger, dem DRK KV Dresden-Land e.V., zur Kenntnis gegeben worden.

Anlage:

Elternbeitragssatzung ab 2026

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	15
Davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmabstimmungen:	4
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglubigt:

Ohorn, den 13.11.2025

André Kämpfe
Bürgermeister



**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Sonnenschein“
der Gemeinde Ohorn (Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9, Sächsisches Kommunalabgabegesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn in seiner Sitzung am 12.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Träger und Zweck der Einrichtung**

- (1) Zur Erfüllung des SächsKitaG hat die Gemeinde Ohorn die Kindertagesstätte „Kinderhaus Sonnenschein“ in Trägerschaft des DRK Kita Dresdner Umland gGmbH übergeben. Diese Einrichtung kann nach dem Gesetz und entsprechend den Beschlüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe benutzt werden.
- (2) Kinder, die nicht ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben, können im Rahmen der im Bedarfsplan zu den Plätzen der Kindertageseinrichtung im Landkreis Bautzen ausgewiesenen Kapazitäten auf Anfrage aufgenommen werden.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für Personensorgeberechtigte deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ohorn im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Betreuungszeit für Krippen- und Kindergartenplatz	bis 4,5 Stunden	(ohne Schlafplatz)
	bis 6 Stunden	
	bis 9 Stunden	
	über 9 bis 11 Stunden	
Hortkinder	bis 5 Stunden	
	über 5 bis 6 Stunden	(mit Frühhort und auch ohne Frühhort möglich)

**§ 3
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Ohorn werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht der Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

- (4) Die Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus dem zu Grunde liegenden Betreuungsvertrag.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen **nicht** zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleches gilt für die zeitweise Schließung der Kindereinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.
- (6) Im Betreuungsvertrag sind die Möglichkeiten zur Ab- und Ummeldung geregelt.

§ 4 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung, die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Ohorn, den

André Kämpfe
Bürgermeister



Anlage zu § 5 der Elternbeitragssatzung

Elternbeiträge ab 01.01.2026

(1) Gebühren pro Monat

Krippe	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.
1. Kind	170,00 €	226,67 €	340,00 €	415,56 €	153,00 €	204,00 €	306,00 €	374,00 €
2. Kind	102,00 €	136,00 €	204,00 €	249,33 €	91,80 €	122,40 €	183,60 €	224,40 €
3. Kind	34,00 €	45,33 €	68,00 €	83,11 €	30,60 €	40,80 €	61,20 €	74,80 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

* Betreuung in der Kinderkrippe und von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in altersgemischten Gruppen

Kindergarten	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	11 Std.
1. Kind	92,50 €	123,33 €	185,00 €	226,11 €	83,25 €	111,00 €	166,50 €	203,50 €
2. Kind	55,50 €	74,00 €	111,00 €	135,67 €	49,95 €	66,60 €	99,90 €	122,10 €
3. Kind	18,50 €	24,67 €	37,00 €	45,22 €	16,65 €	22,20 €	33,30 €	40,70 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

** Betreuung im Kindergarten und von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres in altersgemischten Gruppen

Hort	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	5 Std.	6 Std.			5 Std.	6 Std.		
1. Kind	83,33 €	100,00 €			75,00 €	90,00 €		
2. Kind	50,00 €	60,00 €			45,00 €	54,00 €		
3. Kind	16,67 €	20,00 €			15,00 €	18,00 €		
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

*** Betreuung ab Schuleintritt bis Ende 4. Klasse

Std. = Stunden-Platz

Grundsätzlich gelten folgende Ermäßigungen auf den Satz Krippe/Kiga 9 Std. bzw. Hort 6 Std. (die finalen Elternbeiträge wurden daraufhin gerundet) basierend auf der gemeinsamen Empfehlung des SSG, des SLKT, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des SMS vom 20.06.1996:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	
für Familien:	100%	60%	20%	0%	auf Basis 1. Kind Familie
für Alleinerz.:	90%	60%	20%	0%	auf Basis 1. Kind Alleinerziehend

- (2) Als Alleinerziehende gelten Mütter oder Väter, die mit einem oder mehreren Kindern (ohne neuen Lebenspartner/Lebensgefährten) allein im Haushalt zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
- (3) Für neu aufzunehmende Kinder kann eine stundenweise Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Der erste Monat (Eingewöhnungszeit, i.d.R. ein Monat) wird pauschal mit 4,5 Stunden abgerechnet. Für den Folgemonat wird ein separater Vertrag mit der gewünschten Betreuungszeit abgeschlossen.
- (4) Beim Wechsel der Betreuungsart von der Krippe zum Kindergarten ist für die Festsetzung des Elternbeitrages das Alter des Kindes am ersten Tag des Monats maßgeblich. Beim Wechsel vom Kindergarten zum Hort erfolgt eine Splitting des Elternbeitrages zum Schuljahresbeginn.

- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im wiederholten Falle und unter Beachtung der unbilligen Härte im Einzelfall überschritten, wird der Monatsbeitrag für die nächsthöhere Betreuungszeit berechnet.
- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindereinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 12,50 Euro pro angefangene halbe Stunde fällig.
- (7) Gastkinder können in Ausnahmefällen für eine stundenweise Betreuung in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und kein zusätzliches Personal notwendig ist. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit der Kita-Leitung in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn abzuschließen. Das Entgelt bemisst sich an den aktuellen Beiträgen.
- (8) Schließtage der Einrichtung werden rechtzeitig für das Folgejahr bekannt gegeben.